

**Vollzug der Baugesetze;**

Erweiterung des Gewerbebaus, Neubau einer Fußgängerrampe und Aufstellen von Werbeschildern auf dem Grundstück Eching, Bahnhofstraße 11, Flurnummer 18 der Gemarkung Eching durch Anton Moll, Am Forellenbach 2, 85386 Eching

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Am 02.07.2015 erteilte das Landratsamt Freising Herrn Anton Moll, Am Forellenbach 2, 85386 Eching, die baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Gewerbebaus, Neubau einer Fußgängerrampe und Aufstellung von Werbeschildern auf dem Grundstück Eching, Bahnhofstraße 11, Flurnummer 18 der Gemarkung Eching.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 139 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die An-

ordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez. Wienzek

**Öffentliche Bekanntmachung;
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungs-
gebiets der Amper im Landkreis Freising**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 22 vom 05.08.2010 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet der Amper vorläufig gesichert. Die zunächst fünf Jahre geltende vorläufige Sicherung würde mit Ablauf des 04.08.2015 enden.

Diese Frist wird hiermit um zwei weitere Jahre verlängert. Die vorläufigen Sicherungen enden spätestens nach Ablauf dieser Frist, bzw. sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des jeweiligen Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das jeweilige Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Begründung für die Verlängerung der vorläufigen Sicherungen:

Hinsichtlich von Teilbereichen der Amper wird derzeit von der zuständigen Fachbehörde eine Neuermittlung des Überschwemmungsgebietes vorgenommen, das noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ergänzende Informationen:

Das den vorläufigen Sicherungen zugrundeliegende Kartenmaterial kann zusammen mit der Bekanntmachung vom 05.08.2010 während der Dienststunden im Landratsamt Freising eingesehen werden.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden außerdem im Internet im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.